

III. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, zu bestimmen anäbigst geruhet haben, daß die zum aktiven Theile des Großherzoglichen Militärs gehörigen Dienstpflichtigen noch so lange über ihre bisher auf vier Jahre festgesetzt gewesene Dienstzeit fort zu dienen gehalten seyn sollen, bis die dagegen eintretende jüngere Altersklasse die erforderliche militärische Ausbildung erlangt hat, und daß erstere sohin auch die nach §. 18 Ziffer 6 des Grundgesetzes der Steuerverfassung vom 29. April 1821 anzusprechende Befreyung der Steuer auf ihre Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit noch für das fünfte Jahr genießen sollen: so wird sämmtlichen Großherzoglichen Steuerlokal-Kommissionen andurch die Anweisung ertheilt, bey der dießjährigen Abschätzung zum II. Theile der Orts-Quoten, die im Jahre 1812 gebornen Dienstpflichtigen, welche nach der bisherigen Bestimmung mit dem Schlusse vorigen Jahres aus dem aktiven Militär-Dienste würden getreten seyn, für das laufende Jahr 1837 noch nicht mit zur Abschätzung zu bringen, auch künftighin die zum aktiven Militär gehörigen Dienstpflichtigen noch für das fünfte Jahr von der Abschätzung frey zu lassen, sofern sie sich durch Vorzeigung einer Bescheinigung der Militär-Behörde zu rechter Zeit legitimiren können, daß sie mit dem Eintritte des fünften Jahres ihrer Dienstpflicht als aktive Militärs noch nicht entlassen worden sind.

Weimar den 11. Januar 1837.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.

Gh. Weyland.

IV. Es ist in neuerer Zeit zur Sprache gekommen, daß hölzerne Dachrinnen, besonders wenn sie mit Pech ausgegossen sind, bey entstandenen Bränden zur Vermehrung und schnellen Verbreitung der Gefahr viel beytragen können. Wenn nun auch im Großherzogthume ein bestimmtes Gesetz die Anlegung neuer hölzerner Dachrinnen nahmentlich nicht verbietet, so ist doch im §. 5 des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuersbrünste vom 29. April 1829 jede neue Bedachung, welche nicht in Metall, Schiefer oder Ziegeln besteht und somit auch die Anlegung hölzerner Dachrinnen, welche nur als ein Theil, eine Fortsetzung und gleichsam als der Schluß des Daches betrachtet werden können, für unzulässig erklärt, ingleichen ist in Bezug auf Scheunen durch den Nachtrag zu dem angezogenen Gesetze vom 30. Januar 1836 verordnet, daß,